

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 25 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 6 Fructidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 22. August.

Präsident: Lüthy.

Der Vollz. Rath verlangt für die Bedürfnisse des Ministeriums des Innern einen neuen Credit von 300,000 Fr., da der lezt eröffnete Credit hauptsächlich durch die Bezahlung der den Cantonsautoritäten schuldigen Gehalte für die Monate März, April und May, erschöpft ist.

Der verlangte Credit wird bewilligt.

Der Vollz. Rath verlangt Ratifikation des Verkaufs zweyer alter baufälliger Häuser, welche dem Frauenkloster St. Joseph in Solothurn zugehörten, und durch Steigerung um 4000 Fr. veräussert wurden.

Der Gegenstand wird der Staatswirthschaftscommission zugewiesen.

Der Vollz. Rath sendet sein Besinden über den Gesetzesvorschlag v. 13. d., welcher eine nähere Bestimmung des Gesetzes über Einregistrierungsgebühr für Arme enthält, und stimmt denselben bey.

Das Besinden wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Eine Petition von 43 Güterbesitzern von Wynau C. Bern, das Gesetz über Loskäuflichkeit des Weiderechts betreffend und die Beybehaltung desselben verlangend, wird der Staatswirthschaftscommission überwiesen.

Eine Petition der Brandbeschädigten von Chazeau d'Or C. Leman begeht, daß die Bürger, deren Häuser abgebrannt sind, verpflichtet werden, dieselben in Stein wieder aufzuführen, da ihr unglückliches Dorf seit 136 Jahren dreymal abgebrannt ist.

Die Verweisung an die Vollziehung, mit Einladung für Sicherheit gegen Feuersgefahr bei Wiederaufbauung dieses Dorfes sorgen und die Errichtung steinerner Gebäude begünstigen zu lassen, wird beschlossen.

Die Hülfsgesellschaft von Zürich empfiehlt ihre menschenfreundliche Anstalt.

Der Gesetzesvorschlag über politische Gesellschaften wird in Berathung genommen.

Der Bericht der Commission ist folgender:

Der Mensch hat unbedingt das unveräußerliche Recht, jeden Gegenstand, den sein Verstand fassen mag, mithin auch die Verhältnisse, so aus der Staats-einrichtung entspringen, seinem Nachdenken zu unterwerfen, Erfahrungen darüber zu sammeln, sie zusammen zu stellen, zu vergleichen, Schlüsse daraus zu ziehen und Entschlüsse darauf zu bauen, und alle diese Operationen seines Verstandes, durch Sprache, Schrift und Druck seinen Mitmenschen bekannt zu machen.

Alein der Unveräußerlichkeit und Unverzichtlichkeit dieses Menschenrechts an sich unbeschadet, können die Modifikationen durch die Form der Ausübung desselben in bestimmten Fällen, so wie die eines jeden andern Menschenrechts, unter allgemeinere Zwecke bedingt, und sofort eingeschränkt werden. So z. B. ist der Mensch, wenn er von einem andern beleidigt worden, kraft Menschenrechts zur Selbstrache befugt, die Ausübung dieses Rechts ist aber weitaus in den meisten Fällen mit dem Staatszweck unverträglich, sofort sind die Modifikationen dieses Menschenrechts unter den Staatszweck bedingt, und also rechtmäßig einer Einschränkung empfänglich.

Das Verhältniß der verschiedenen Modifikationen eines Menschenrechts zu einem gegebenen allgemeinen, an sich rechtmäßigen Zweck, bestimmt also die Rechtmäßigkeit ihrer Einschränkung; und da für den Gesetzgeber der Staatszweck der allgemeinste Probierstein ist, an welchem die Frage über Einschränkungen in Ausübung von Menschenrechten erprobt werden kann, so wird das Pensum Eurer Commission darin bestehen,

zu untersuchen, in wie weit die Ausübung des Rechts, seine Meinungen über öffentliche Angelegenheiten zu äußern, wenn es in Versammlungen ausgeübt wird, die zu Fassung kollektiver Willensäußerungen organisiert sind, und mithin in der Absicht ausgeübt wird, um die kollektive Willensäußerung einer solchen Versammlung hervorzubringen; — in wie weit, sagen wir, die Ausübung dieses Menschenrechts, unter dieser Form, mit dem Staatszweck verträglich sey.

Unter den mancherley Gesichtspunkten, die alle zu negativer Entscheidung der aufgeworfenen Frage führen, hebt der Berichterstatter einen einzigen aus.

Die Gewalt des Staats zu Handhabung des Gesetzes, soll nicht bloß überhaupt im Staatsgebiet, sondern allenthalben im Land die höchste seyn. Verhält es sich anders, existiert eine Gewalt im Staat, die in einzelnen Gegenden oder überhaupt im Staatsgebiet, die Gewalt des Staats aufwiegt, so ist der Staat, wenn vielleicht schon noch nicht de facto doch de jure allbereits in einem Zustand von Empörung und Anarchie.

In diesen den Staatszweck zerstörenden Zustand wird der Staat durch die Ausübung jenes Menschenrechts unter der angegebenen Form, oder mit andern Worten, durch politische Gesellschaften gebracht. Durch die kollektive Zahl ihrer Glieder bilden sie eine Masse von physischer Kraft, die bey ihrer möglichen und nicht zu hindernden Vermehrung, bald der organisierten physischen Macht des Staats Troz bieten kann.

Nach der Tendenz der menschlichen Natur im Einzelnen, suchen diese Gesellschaften, deren Geist von ihrer ersten Entstehung eine bestimmte Richtung hat, sich Wirksamkeit zu verschaffen und ihren einmal erlangten Wirkungskreis je länger je weiter auszudehnen, sofort streben sie die öffentliche Meinung zu unteriochen, und in gleichem Maaf wie die ihrige sich mehrt, untergraben sie die moralische Macht des Staats.

Diese Resultate, die in der Natur solcher Gesellschaften liegen, sind durch traurige Erfahrungen bewährt; und selbst dann zumal, wenn die politischen Gesellschaften im Geist und im System der Regierung berathen und handeln, kann die Klugheit nicht zu ihrer Duldung ratzen. Allersorderst wenn der Grundsatz anerkannt wird, so muß er für jede Gesellschaft anerkannt werden, die sich nicht in ihren Berathungen und Beschlüssen gegen bestehende Gesetze verstößt, und so bleibt einer jeden solchen Gesellschaft auf dem Gebiet, das zwischen den gesetzwidrigen und denjenigen

Verhandlungen liegt, die im Geist der Regierung sind, ein weites Feld offen, auf dem die öffentliche Meinung bearbeitet und die moralische Macht des Staats untergraben werden kann. Ferner ist nirgends einzige Garantie vorhanden, daß Gesellschaften, wenn sie auch anfänglich im Sinn der Regierung und im Geist der Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe handeln, nicht bald in Sekten von verschiedenem politischem Glauben, und endlich in wirkliche, von politischem Fanatismus getriebene und sich einander verfolgende Faktionen zerfallen, die so wie sie über einander im Kampfe sich erheben, endlich die Regierung selbst zu einer elenden Faktion machen.

Als Freund wie als Feind sind also die politischen Gesellschaften dem Staat gleich gefährlich, und Sie, B. Gesetzgeber, werden dieses zweyschneidige Schwert am allerwenigsten in einem Zeitpunkt aus der Scheide ziehen wollen, wo, wir können es uns nicht bergen, das Schicksal unsers Vaterlandes in Absicht auf das System seiner politischen Organisation noch nicht ganz unsern Händen anvertraut ist, und wo also, wenn wir unser Vaterland lieben, wir weniger auf die Propagation irgend eines politischen Systems, als auf Verbehaltung der Ruhe und Ordnung im Innern zu denken und zu wirken haben.

Einstimmig rath Ihnen, zufolge dieser Betrachtungen, Eure Commission an, den Grundsatz festzusezen, daß keine politischen Gesellschaften einzelner Bürger, die sich mit Berathung und Abfassung von Beschlüssen über politische Angelegenheiten beschäftigen, geduldet werden sollen.

Dieser Grundsatz angenommen, wird es nöthig seyn, denselben auf die Berathungen von Privatgesellschaften, die in andern Hinsichten legaliter existieren, anwendbar zu machen; alsdann die Rechte der Polizei in B. treff solcher illegaler Versammlungen, und endlich zur Sanktion der Verordnung nach dem Grad der verschiedenen Strafbarkeit der Widerhandelnden, die Strafe derselben zu bestimmen.

Diesen Ideen zufolge legt Ihnen Eure Commission folgenden Gesetzesvorschlag unter Augen:

(Wir liefern den Gesetzesvorschlag, wie er nach der Discussion angenommen ward.)

Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 13. August 1800 und nach angehörtem Bericht der zur Untersuchung derselben niedergesetzten Commission;

In Erwägung, daß, so wie jedes Menschenrecht überhaupt, also auch das Recht des Einzelnen, seine

Meinung über politische Angelegenheiten zu äussern, in der Ausübung dem Staatszweck untergeordnet seyn muß;

In Erwägung, daß die Ausübung dieses Rechts, wenn sie in zur Berathung organisierten Gesellschaften und in der Absicht geschieht, um einen gemeinschaftlichen Beschluß der Gesellschaft zu bewirken, ohne Rücksicht auf die gutgemeinten Absichten der Glieder solcher Gesellschaften, der Zwietracht und dem Parthengeist Nahrung giebt, und mit der innern Ruhe und Ordnung den Staatszweck gefährdet —

hat der gesetzgebende Rath verordnet:

1. Das Zusammentreten einzelner Bürger, um sich in Versammlungen zu bilden, die über politische Angelegenheiten berathen und Beschlüsse fassen, ist verboten.
2. Den bereits bestehenden und künftig zusammentretenen Gesellschaften, welche besondere durch die Gesetze nicht missbilligte Zwecke haben, ist es gleichfalls verboten, über politische Angelegenheiten zu berathen und Beschlüsse zu fassen.
3. Die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit bestellten Beamten der vollziehenden Gewalt sind beauftragt, dienigen Versammlungen, die Kraft des 1. §. unerlaubter Weise zusammentreten oder in Folge des 2. §. unerlaubte Berathungen vornehmen, zum Auseinandergehen aufzufordern und im Weigerungsfall sie mit Gewalt auseinander zu treiben, anben die allfällig vorhandenen Protokolle und Schriften zur Hand zu nehmen und nebst der Anzeige des Vorfalls der ordentlichen richterlichen Behörde zu übergeben.
4. Der Ansitzer einer durch den 1. §. verbotenen Versammlung, - ferner derjenige, der wissenschaftlich den Platz dazu giebt, so wie auch diejenigen, die im Fall des 1. §. bey dieser Versammlung und im Fall des 2. §. bey dieser unerlaubten Berathung die Verrichtungen des Vorstehers und Sekretärs übernehmen, sollen durch Urtheil der korrektionellen Polizey entweder mit einer Gefängnisstrafe von wenigstens 2 und höchstens 8 Tagen, oder mit einer Geldbuße von wenigstens 25 Liv. und höchstens 100 Liv. belegt werden.

Ebenmäsig sollen alle übrigen Theilnehmer an diesen verbotenen Versammlungen und Berathungen entweder einer Gefängnisstrafe von wenigstens 2 und höchstens 3 Tagen, oder einer Geldbuße

von wenigstens 20 und höchstens 50 Liv. unterworfen seyn.

Bey jedem Wiederholungsfall soll die Strafe verdoppelt werden.

5. Wenn bey diesen verbotenen Versammlungen und Berathungen Umstände vorfallen sollten, auf welche in den bereits bestehenden Gesetzen als auf besondere Vergehen eine härtere Strafe gesetzt worden, so wird der Richter den Fehlaren die Strafe nach diesen Gesetzen auferlegen.
6. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Folgendes Besinden des Vollz. Rathes über den Gesetzesvorschlag, der dem Gesetz vom 8. August zur Erläuterung dient, wird verlesen:

„Die Verfügung des Gesetzes, die hier erläutert wird, sollte einen doppelten Zweck erreichen, einerseits durch die wiederholte Berathschlagung und Abstimmung zur nemlichen Reise der Resultate führen, welche unsre Verfassung bey der getheilten Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zur Absicht hatte, und anderseits der vollziehenden Gewalt bey der Abfassung der Gesetze diejenige Mitwirkung einräumen, zu welcher sie durch ihre Erfahrung über die Volksbedürfnisse sowohl, als die Anwendbarkeit der Mittel, wodurch dieselben befriedigt werden sollen, berufen scheint.“

„In beider Rücksichten läßt der Gesetzesvorschlag nichts vermissen, außer daß statt der einfachen Behandlung, die laut dem ersten Art. in denjenigen Fällen genügen soll, wo ein von dem Vollz. Rath vorgelegter Gesetzesentwurf unverändert angenommen würde, die wiederholte Abstimmung dem ersten der oben aufführten Zwecke vielleicht eher entsprechen dürfte.“

„Der Vollz. Rath ergreift diese Gelegenheit, um gegen euch B. G. den Wunsch zu äussern, daß bey der kurzen Zeitsfrist, die ihm zur Einsendung seines Besindens über einen mit Dringlichkeit begleiteten Gesetzesvorschlag vergönnt ist, diese Formel nie ohne wirklich dringende Gründe gebraucht werden möge. Auch ohne dieselbe wird er sich immer bemühen, durch unverzögerte Mittheilung den Gang eurer Arbeiten zu beschleunigen. Hingegen ist zu besorgen, daß durch öfter wiederkehrende Dringlichkeitserklärungen die ihm obliegende Untersuchung überreilt oder er bey dem Umsange seiner täglichen Geschäfte in die Unmöglichkeit versetzt würde, dem Gesetz ein Genüge zu leisten.“

Die zweyte Berathung wird eröffnet und der Gesetzesvorschlag zum Gesetz erhoben (s. dens. St. 91. S. 411.), mit dem Zusatz zum Art. 1.: „Hingegen aber soll nichts desto weniger eine zweyte Berathung darüber vorgenommen werden“ anstatt der Worte: und die zweyte Behandlung ic.

Das Besinden des Vollziehungsraths über den Gesetzesvorschlag, der das Gesetz über die Loskauflichkeit des Weidrechts suspendirt, wird verlesen. Der Vollz. Rath sagt:

„Unstreitig würde die Auhebung des Weidgangs überall, wo der Boden einer bessern Benutzung fähig ist, für die Vermehrung seiner Erzeugnisse von den wohlthätigsten Folgen seyn. Um dieselbe Schrittweise vorzunehmen, und keine allgemeine Maßregel von so ausgebreiteter Wirkung, ohne hinlängliche Kenntniß der Verhältnisse, die sie berührt, zu ergreissen, habt Ihr die Erklärung der Loskauflichkeit anfänglich nur auf das angebaute Land beschränkt, ohne Zweifel in der Ueberzeugung, daß hier die Ansprüche des Eigenthümers auf die Befreiung derselben eben so gerecht seyen, als die Entziehung des Weidgangs für die andere Parthen wenig empfindlich seyn würde. Nichts desto weniger haben sich seit der Erscheinung des Gesetzes vom 4. April von Seite der Weidrechtsbesitzer nicht minder Einwendungen dagegen erhoben, als vorher die Grundeigenthümer dasselbe lebhaft verlangten. Die ärmere Classe heißt es, würde dadurch in die Notwendigkeit gesetzt, ihren Viehstand völlig abzuschaffen, und fände bey der häufig eintretenden Unmöglichkeit, anderes Land anzukaufen, in der Loskaufsumme einen nur unvollkommenen Ersatz. Dieser Schwierigkeit könnte vielleicht am zweckmäßigsten vorgebogen werden, wenn der Grundeigenthümer verpflichtet würde, auf Verlangen des Weidrechtsbesitzers den Loskaufpreis durch Ueberlassung einer verhältnismäßigen Strecke Lands zu entrichten, eine Bezahlungsart, die nach der gegenwärtigen Vorschrift des Gesetzes nur facultativ ist. Indessen steht zu besorgen, daß dieses Mittel nur in den wenigsten Fällen anwendbar seyn dürfe, und dann muß der Vollz. Rath gestehen, daß er den allgemeinen Nutzen des Gesetzes gegen die einzelnen eintretenden Nachtheile überwiegend genug findet, um die Beybehaltung derselben zu wünschen, und zwar um so viel mehr, da er sich schwerlich überzeugen kann, daß die bloße Entziehung des Weidgangs auf ungebautem Lande, den Besitzer dieses Rechtes nöthigen sollte, seinen Viehstand abzuschaffen.“

„Indessen B. G.! ist hier nicht der Ort, über den Grund des Gesetzes selbst einzutreten. Ihr habt die Revision desselben beschlossen, und bey der Wahrscheinlichkeit einer Abänderung, erfodert allerdings die Gerechtigkeit gegen die Weidrechtsbesitzer, die unterdessen wider ihren Willen zum Loskaufe angehalten werden könnten, daß die Vollziehung derselben bis zur endlichen Entscheidung, eingestellt werde.“

Die Rückweisung des Gesetzesvorschlags, und dieses Besindens zu nachmaliger Prüfung an die Staatswirtschaftscommission wird beschlossen.

Der Vollz. Rath übersendet eine Petition der Hülfsgesellschaft von Zürich, die verlangt, daß die Grundinse und Gehinden als rechtmäßige Schuld von denen entrichtet werden, die sie zu bezahlen Ichuldig sind, und daß ein neues Gesetz einen gerechten Loskaufpreis derselben bestimme.

Die Verweisung an die Finanzcommission wird beschlossen.

Grosser Rath, 1. Juli.

(Fortsetzung.)

Huber fodert Verweisung an die Vollziehung, die einstweilen die Polizen nach den bestehenden Verordnungen zu besorgen hat.

Secretan gesteht, daß hier die Gewerbsfreiheit nicht ganz unbedingt statt haben kann, und stimmt Carvard bey.

Stäf wundert sich über diese Petition, die dem Geist der Constitution und unsern Gesetzen zuwider ist. Er fodert Tagesordnung.

Koch stimmt Hubern bey, und will zugleich die Commission zur Arbeit auffordern.

Kochs Antrag wird angenommen.

Vaterlandsliebende Bürger von Altishofen, im Et. Luzern, übersenden eine s. g. patriotische Petition, in welcher sie die obersten Gewalten zur Eintracht auffordern, und wider die Vertagung der Räthe einkommen.

Die Gemeinde Wigoldingen im Thurgau bittet, daß man nicht mehr einseitig über die Petitionen der Gemeinden Rapperswil und Waldi wegen der Versorgung ihres Gottesdienstes eentrete.

Esch er fodert Niederlegung auf den Canzleytisch zur näheren Untersuchung, um nicht mehr, wie es schon geschah, einseitig abzusprechen.

Müller fodert Tagesordnung.

(Die Forts. folgt.)